Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **3 (1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, 2. Dezember III. Jahrgang 1911 — Nr. 11

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. *Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes*	189
2. *Die Gegner der Arbeiterklasse im Lichte des Teuerungsproblems*	193
3. *Ein Reorganisationsproblem*	196
4. *Der Bundesrat als Verfechter der Unternehmerinteressen*	197
5. *Kongresse und Konferenzen:*	
a) Der schweiz. Gewerkschaftskongress in St. Gallen	201
b) Hilfskasse des eidgenössischen Personals	204

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

X.

Kündigung und Lohnzahlung.

Der Art. 9 des noch geltenden Fabrikgesetzes sieht für den Rücktritt vom Arbeits- oder Dienstverhältnis die 14tägige Kündigungsfrist vor, insofern zwischen Arbeiter und Unternehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ferner wird durch den gleichen Artikel bestimmt, dass die Kündigung jeweilen am Samstag oder am Zahltag zu erfolgen habe. Weiter ist vorgesehen, dass bei Stücklohn die angefangene Arbeit zu vollenden sei, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb der Kündigungsfrist einseitig vom Fabrikinhaber nur aufgelöst werden könne, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und endlich, dass der Arbeiter nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt sei, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Im bundesrätlichen Entwurf lautet nun der die Kündigungsfrist betreffende Artikel folgendermassen:

« Art. 14. Das Dienstverhältnis zwischen dem Fabrikinhaber und dem Arbeiter kann auf vierzehn Tage gekündigt werden.

Durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Tarif- oder Normalvertrag können andere Fristen aufgestellt werden, *die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen sein müssen.*

Bei Stückarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die angefangene Arbeit vollendet werden.

Durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag kann die Kündigung auf den Termin des Samstags oder des Zahltags beschränkt werden.»

Man sieht, nur die von uns unterstrichene Bestimmung, die sicher von jedermann als recht und billig anerkannt werden muss, ist neu.

Der zweite Teil des alten Art. 9 soll im revidierten Gesetz wegfallen, das heisst er wird teilweise durch einen besondern Art. 16 über *Probezeit* (siehe weiter unten) ersetzt.

Als wichtige erfreuliche Neuerung ist zu begrüssen:

« Art. 15. Wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts oder wegen obligatorischen schweizerischen Militärdienstes sowie während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von vier Wochen kann nicht gekündigt werden.

Eine vorgängige Kündigung auf einen Termin, der in die Zeit des Militärdienstes fällt, ist ungültig.»

Dieser Artikel gehört zu den Positionen der Revision, an denen unbedingt festgehalten werden muss. Wir verhehlen uns ja keineswegs, dass es den Unternehmern trotz der Aufnahme solcher Bestimmungen ins neue Gesetz nicht schwer fallen wird, einzelne Arbeiter zu massregeln, die sie unbedingt los sein wollen.

Leider wird — gewiss nicht in schlimmer Absicht — in der Botschaft des Bundesrates den Unternehmern indirekt erklärt, wie sie es anstellen sollen, um mit dem Fabrikgesetz wegen Kündigung (respektive Entlassung) nicht in Kollision zu geraten. Seite 29 der besagten Botschaft steht unter anderm:

« Die Kündigung soll zwar insofern eine freie bleiben, *als es jedem Teile zusteht, ohne Angabe eines Grundes zu kündigen.** Werden aber Gründe angeführt, so gibt es solche, die eine Kündigung gegenüber dem Arbeiter als unbillig erscheinen lassen. »

* Von uns unterstrichen.